



LS.16.04-03-02-02-V04

**ANTRAG Nr. 52/22**

nach § 17 GeschO

Betr.: **Änderung der Taufordnung, § 10 Absatz 2 zum Patenamnt**

Eingebracht in die Sitzung der 16. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen AblehnungC. Antrag zurückgezogen  
am

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, die bisherige Regelung in der Taufordnung § 10 Absatz 2 Satz 2 in eine „soll“ Formulierung zu ändern:

Einer der Paten „soll“ evangelischer Christ und zum Patenamnt zugelassen sein. Daneben können auch Christen das Patenamnt übernehmen, die Glieder einer der Bundesarbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen als Voll- oder Gastmitglied angehörenden Kirche sind.

Begründung:

Im pfarramtlichen Alltag gestaltet es sich immer schwieriger bei gemischtkonfessionellen Ehen einen evangelischen Paten bei vorhandenen ordentlichen Paten ordentlichen Paten einer ökumenischen Kirche zu bestellen.

Es erscheint den Antragsstellern als nicht zielführend, dass die derzeitige Taufordnung vorsieht, dass entweder mindestens ein Pate evangelisch sein muss oder überhaupt keine Paten bestellt und dafür Taufzeugen eingesetzt werden.

Stuttgart, 11. November 2022

1. Thorsten Volz  
Dr. Harry Jungbauer  
Michael Wolfgang Schneider  
Annette Sawade2. Christoph Schweizer  
Burkhard Frauer  
Jörg Schaal  
Matthias Eisenhardt3. Dr. André Bohnet  
Anselm Kreh  
Renate Schweikle  
Simon Blümcke